Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine

Herausgeber: Schweizer Heimatschutz

Band: 7 (1912)

Heft: 1: Stein am Rhein

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

MITTEILUNGEN

Zum neuen Jahrgang. Schon im letzten Dezemberheft wurden die Gründe mitgeteilt, die den Zentralvorstand der schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz veranlassten, der Zeitschrift ein neues Gewand zu geben. Die wegleitenden Gedanken bleiben sicher auch im neuen Jahrgang die gleichen. Doch wird es nunmehr die äussere Form erlauben, Einzelheiten und Sondergebiete in engstem Zusammenhang mit der Illustration noch mehr zu berücksichtigen als früher; da der verfügbare Raum aber keineswegs grösser geworden, ist knappe und sachliche Fassung strenges Gebot. Nicht Unterhaltung sondern Anregung zum eigenen Schauen, Vergleichen, Erleben möchten wir bieten und zu diesem Ende nicht an zehn, sondern an hunderten von Stellen schürfen, wo ein Schatz an rassiger Architektur, an gutem Kunstgewerbe, an freier unberührter Natur, an charakteristischem Volkstum zu finden ist. Nach wie vor werden wir auch schlechte Beispiele publizieren, um die guten durch den Kontrast nachdrücklicher herauszuheben und da und dort auch abschreckend zu wirken. — Vielseitigkeit und Mannigfaltigkeit ist in der Zeitschrift nur bei ganz werktätiger Unterstützung aus dem Leserkreise durchzuführen; wir bitten dringend um Mit-teilungen aller Art, die den Heimatschutz betreffen und sind für Photographien interessanter Häuser, architektonischer Details, gesicherter oder gefährdeter Bauten und Landschaften, kunstgewerblicher Arbeiten, von Volksgebräuchen usw. sehr zu Dank verbunden. Wer etwa in ein bestimmtes Gebiet der Schweiz eine Ferienreise macht und Musse und Lust zum Photographieren oder zum Zeichnen hat, soll uns eine Wunschliste schicken, auf der wir ein paar Sachen vermerken, die wir gerne — wenn auch nur von ein paar Zeilen begleitet im Heimatschutz veröffentlichen würden.

Hier noch die Mitteilung, dass wir das neue Titelblatt dem trefflichen Berner Künstler Rudolf Münger verdanken. Die symbolisch recht deutliche Darstellung soll unserer Zeitschrift auch im neuen Jahre das Ziel weisen! Die Redaktion.

Der Heimatschutz im neuen baselstädtischen Recht. Der Regierungsrat von Basel-Stadt hat am 9. Dezember eine Verordnung zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch erlassen. Wir finden hier sehr eingehende Bestimmungen, die sich auf den Heimatschutz beziehen; sie dürften ihrer konsequenten und klaren Formulierung wegen unsere Freunde im ganzen Lande herum interessieren. Besondere Beachtung verdient die Schaffung einer staatlichen Heimatschutzkommission, nach deren Befund künftig sehr wichtige Fragen der Inventarisation und des Baurechtes entschieden werden. Die §§ 39-47 der zitierten Verordnung lauten:

§ 39. Das Ausgraben, das Ausreissen, das massenhafte Pflücken und Feilbieten folgender wildwachsender Pflanzen ist verboten:

Buxbaum (Buxus sempervirens), deutscher Enzian (Gentiana germanica), stengelloser Enzian (Gentiana acaulis), Schwalbenwurzenzian (Gentiana asclepiadea), blume (Primula auricula), Froschbiss (Hydrocharis), Hirschzunge (Scolopendrium drocharis), vulgare), Insektenorchis (Fliegen-, Bienen-, Spinnenorchis; Ophrys muscifera, aranifera, apifera), Küchenschelle (Anemone pulsatilla), Leberblümchen (Anemone hepatica), gelber Lerchensporn (Corydalis lutea), Narzisse (Narcissus Pseudonarcissus), Pfeilkraut (Sagittaria), Sibirische Schwertlilie (Iris sibirica), Seerose (Nymphaea alba, Nuphar luteum), Seidelbast (Daphne Cneorum, Daphne laureola), Silberdistel (Carlina acaulis), Stechpalme (Ilex Aquifolium), Türkenbund (Lilium Martagon), Wasserviole (Butomus).

Ausserdem ist das Feilbieten folgender

wildwachsender Pflanzen verboten:

Bergaster (Aster alpinus), Bränderli (Männertreu, Nigritella angustifolia), Zyklamen (Cycl. europaeum), Edelweiss (Leontopodium Feuerlilie alpinum), (Lilium croceum), Frauenschuh (Cypripedium Calceolus), Mannstreu (Eryngium alpinum).

Von diesen Verboten werden nicht betroffen Massnahmen, die vom Eigentümer im landwirtschaftlichen Interesse getroffen werden, sowie das Ausgraben weniger Exemplare zu wissenschaftlichen Zwecken oder zu Unterrichtszwecken, sowie das Sammeln und Ausgraben zu Heilzwecken.

§ 40. An dem rechten noch unüberbauten Rheinufer zwischen Verbindungsbahn und Grenzacherhorn dürfen am Terrain keine Veränderungen oder Verwendungen vorgenommen werden, welche den dortigen Pflanzenwuchs zu schädigen geeignet sind.

Vorbehalten bleiben die für den Uferschutz notwendigen Vorkehren, und, soweit sie nach den §§ 42 f. gestattet sind, Ueber-bauungen oder Benützungen für Rhein-

schiffahrtszwecke.

§ 41. Zum Schutze besonders schöner Bäume kann der Regierungsrat die geeigneten Massnahmen ergreifen; er ist befugt, ihre Beseitigung, Verstümmelung oder sonstige Beeinträchtigung zu untersagen. Vorbehalten bleiben Ueberbauungen, soweit sie nach den §§ 42 f. gestattet sind.

- § 42. Die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten oder baulichen Aenderungen ist zu versagen, wenn von ihnen eine erhebliche Verunstaltung des Strassen-, Platz-, Städte-, Landschafts- oder Aussichtsbildes zu befürchten ist.
- § 43. Bei Strassen, Plätzen oder Prospekten von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung oder von geschlossener Einzel- oder Gesamtwirkung ist die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Aenderungen schon dann zu versagen, wenn dadurch die Eigenart des Stadt- oder Strassenbildes beeinträchtigt würde.

Der Regierungsrat wird die Strassen, Plätze und Prospekte, auf welche diese Bestimmung Anwendung findet, bekanntgeben und die Beschränkung im Grundbuch ein-

tragen.

§ 44. Die baupolizeiliche Genehmigung baulicher Aenderungen an einzelnen Bauwerken von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung, sowie von Bauten und baulichen Aenderungen in der Umgebung solcher Bauwerke ist zu versagen, wenn ihre Eigenart oder der Eindruck, den sie hervorrufen, durch die Bauausführung beeinträchtigt würde.

Der Regierungsrat wird die Bauwerke, auf welche diese Bestimmung Anwendung findet, bekanntgeben und die Beschränkung im

Grundbuche eintragen.

§ 45. Zum Anbringen von Reklameschildern, Aufschriften, Abbildungen, Schaukästen, Lichtreklamen u. dgl. an den in den §§ 43 und 44 bezeichneten Objekten bedarf es einer baupolizeilichen Bewilligung. Dieselbe kann aus den in den genannten Paragraphen enthaltenen Gründen verweigert werden.

Bei Prüfung dieser Voraussetzungen sind diejenigen Fälle strenger zu behandeln, in welchen die Reklamen usw. sich nicht auf ein Geschäft beziehen, das in dem Gebäude, an welchem sie angebracht werden sollen, betrieben wird.

Unter den Voraussetzungen der §§ 43 und 44 kann die Baupolizeibehörde die Beseitigung bereits bestehender Reklamen usw. verfügen.

§ 46. Alle Fälle, auf welche die §§ 42—45 anwendbar sind, hat die Baupolizei der staatlichenHeimatschutzkommission zu unterbreiten. Dieselbe besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Ersatzmännern, die vom Regierungsrat auf seine eigene Amtsdauer ernannt werden. Sie konstituiert sich selbst und ist befugt, weitere Sachverständige zur Beratung beizuziehen.

Der Entscheid dieser Kommission ist für die Baupolizei massgebend, wenn nicht die Baupolizeikommission, der ihn die Baupolizei unterbreiten kann, anders entscheidet. Die staatliche Heimatschutzkommission begutachtet ferner zuhanden des Regierungsrates die Frage, welche Objekte dem Heimatschutze zu unterstellen sind.

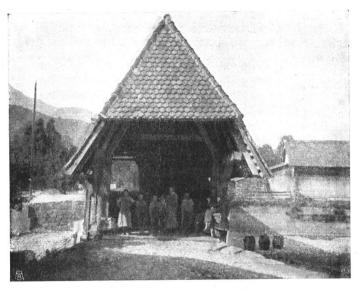
Bei Entscheidung von Rekursen gegen baupolizeiliche Verfügungen, welche auf Grund von §§ 13—45 ergehen, wird die Baupolizeikommission im Einzelfall durch zwei vom Regierungsrat ernannte Sachverständige erweitert; sie hat die staatliche Heimatschutzkommission anzuhören.

§ 47. Für Beschränkungen, welche auf den §§ 39—45 beruhen, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

Schutz alter Bäume. Der Verkehrsverein Reichenbach - Kiental erlässt einen Aufruf zur Erhaltung der alten Bäume, besonders der Ahorne auf den Alpweiden. Zugleich erklärt er sich bereit, an dortige Liegenschaftsbesitzer gesunde und verschulte Ahornbäume gratis zur Anpflanzung zu verabfolgen.

Der Lausanner Gemeinderat hat eine Grenze um den Hügel der alten Cité festgelegt, innerhalb deren Strassenkorrektionen in modernem Stil unmöglich sein sollen und wo die Bauwut sich wird zügeln müssen. Es handelt sich darum, diesem altertümlichen Viertel sein Gepräge zu wahren. Darum sollen die innerhalb der Grenze liegenden Strassen nicht verbreitert werden, kein Bau darf bis zum Dachhimmel mehr als 12 m 60 messen, die Pläne und Baumaterialien unterliegen der Genehmigung der Gemeindebehörde; nur Ziegelbedachung erlaubt; Anbringung irgendwelcher Reklametafeln, die den Charakter des Quartiers stören, wird untersagt; namentlich Reklamen mit elektrischem Licht werden nicht geduldet. Der Staatsrat hat den Entwurf des Gemeinderates wohlwollend aufgenommen. Die "Gaz. de Laus." spricht die Erwartung aus, dass der Stadtrat diese Massregeln vernünftigen Heimatschutzes genehmigen wird.

Einen zweiten Naturpark, wie ein solcher im Val Cluoza im Unterengadin schon besteht, wünscht der "Démocrate" für den Jura. Das Blatt regt an, die Jäger möchten sich als Erstinteressierte mit der Frage beschäftigen. Ihm schwebt als geeigneter Ort vor die Gegend in den Freibergen, wo die Gemeinden Terrain in billiger Miete abgäben und die Behörden für den Unterhalt sorgen würden.



Hölzerne Brücke in Hinteribach, Kanton Schwyz. Bemerkenswert der elegante Brückenkopf. Das Bauwerk musste diesen Herbst einer Betonkonstruktion weichen. – Pont de bois à Hinteribach, canton de Schwyz. Remarquer l'élégante silhouette de la tête du pont. Cette construction caractéristique a dû malheureusement faire place à un pont en béton.

Von alten Holzbrücken. In zwei Bildern verewigen wir die urwüchsige Landsgemeindebrücke zu Hinteribach, die gleich wuchtig wirkte in ihrer Masse, wie elegant in der Form des Brückenkopfes. Hat die alte Brücke nach jahrhundertelangem Bestehen ausgedient, so soll das doch nicht ohne Dank

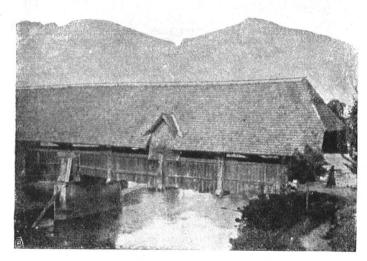
und Auszeichnung geschehen. Wie fast alle der, leider mehr und mehr verschwindenden, Holzbrücken war sie ein bodenwüchsiges Bauwerk, mit der bergigen Umgebung eigentlich verwachsen. Wir wünschen nur, dass der Sinn für das Rassige und Eigene, der aus der alten Brücke spricht, sich auch in ihrer Nachfolgerin lebendig erweise; möchte man nur überall im Lande herum, wo man Holzbrücken durch moderne Konstruktionen ersetzt, auch darauf sehen, dass für die malerisch so unnachahmliche Silhouette des Alten sich irgendwie ein Ausgleich im Neuen finde!

In Rheinfelden, wo man eben jetzt die Holzbrücke abzutragen beginnt, wird der Neubau der Berner Architekten Joss & Klauser diesen Wunsch erfüllen; was man bei der künftigen ungedeckten Brücke an Massenwirkung entbehren mag, ersetzt die treffliche

Ausgestaltung des Brückenkopfes, der eine Zierde des Stadtbildes zu werden verspricht.

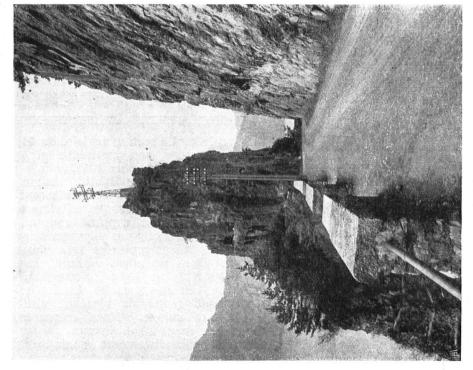
Leitungsdrähte an der Axenstrasse. Unsere Abbildungen auf Seite 13 zeigen eine romantische Stelle der Axenstrasse, wo die Technik des Strassenbaues bewundernswürdig im Einklang mit einer grossartigen

Natur arbeitete; es war der neuesten Zeit vorbehalten, das Bild dieser malerischen Strassenbiegung zu verschandeln. Wie mit bewusster Bosheit wurde der aus dem See aufragende Felsvorsprung ausgewählt, um von einem hässlichen Eisenmasten für elektrische Leitungsdrähte gekrönt zu werden. Als ob sich, beim geringsten Sinn für Naturschönheit, nicht eine andere Stelle gefunden hätte, um den paar Drähten als Halt zu dienen! Soll die herrliche Natur am Vierwaldstättersee und anderwärts wirklich Leuten ausgeliefert werden, die, aus Mangel an Einsicht und Geschmacksbildung, der Technik einfach die Landschaft opfern? Gibt es keine Instanzen die solche Anlagen auch auf ihre Anpassung an die Umgebung überprüfen? Angesichts solcher Dokumente des Vandalismus wird niemand leugnen, dass gesetz-licher Naturschutz Hand in Hand zu gehen hat mit dem gesetzlichen Denkmalschutz!

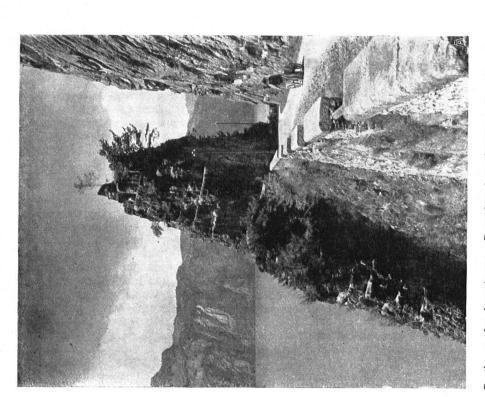


Hölzerne Brücke in Hinteribach, auch Landsgemeindebrücke genannt. Seitenansicht. Das mächtige Dach war in schönster Harmonie mit der bergigen Landschaft. – Pont de bois à Hinteribach, appelé aussi Pont de la Landsgemeinde. Vue de côté. Le toit puissant était en parfaite harmonie avec le paysage montagneux.

Aufnahmen von Frau Dr. L. Stumm, Basel. Clichés de M^{me} L. Stumm, Bâle.







Partie an der Axenstrasse. Besonders bemerkenswert die pittoreske Felsenzacke, die an der Strassenwendung steil aus dem See heraufragt. Aufnahme von Gebr. Wehrli, Kilchberg. — Un coin de l'Axenstrasse. Remarquer la pointe de rochers qui s'élève du lac au tournant de la rue. Phot. de Wehrli frères, Kilchberg.